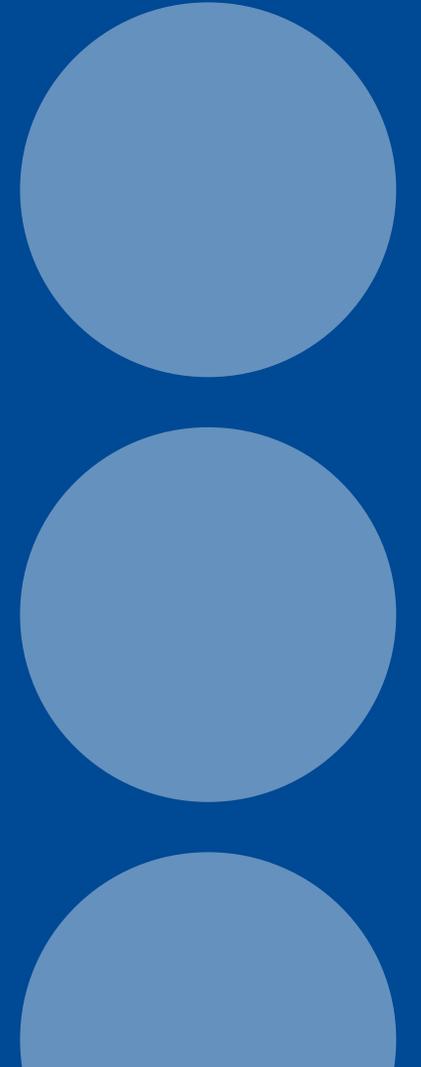


Coronavirus-Pandemie

Branche Gastgewerbe -
Vorschriften, Lösungen, Unsere Angebote

Arbeitsschutztagung 2021
Rolf Schwebel, Branchenkoordinator Gastgewerbe
13. Oktober 2021



Ziel, Nutzen

- Minimierung des Infektionsrisikos der Beschäftigten
- Schutz der Gäste
- Infektionsrisiko auf niedrigem Niveau halten
- Branchenspezifische Lösungen
- Rechtssicheres Handeln



Anforderungen an den Arbeitsschutz - Regelungen

Seit 16.04.2020
Stand: 22. Februar 2021

 Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard

I. **Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit - auch in Zeiten der SARS-CoV-2-Epidemie**

„SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel“ (Fassung 07.05.2021)
Seite 1

 Arbeitsschutzausschüsse
beim BMAS
ABAS • ABS • AfAMed • AGS • ASTA

GMBI 2020, S. 484-495 (Nr. 24/2020 v. 20.08.2020)
zuletzt geänd.: GMBI 2021 S. 622-628 (Nr. 27/2021 v. 07.05.2021)

SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel

Diese SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel konkretisiert für den gemäß § 5 Infektionsschutzgesetz festgestellten Zeitraum der epidemischen Lage von nationaler Tragweite (nachfolgend Epidemie) die Anforderungen an den Arbeitsschutz in Hinblick auf SARS-CoV-2.

Corona-Arbeitsschutzverordnung verlängert und ergänzt

Gültig
ab 27.01.2021

*Grundlegende Regelungen bleiben bestehen -
Impfbereitschaft fördern*

Die Corona-Arbeitsschutzverordnung wird an die Dauer der epidemischen Lage gekoppelt und somit bis einschließlich 24. November 2021 verlängert.

- Bundesweit einheitliche Regelungen
- Unberührt bleiben z. B. SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel und Corona-Medien der BGN

Corona-Arbeitsschutzverordnung

Corona-Arbeitsschutzverordnung verlängert und ergänzt

*Grundlegende Regelungen bleiben bestehen -
Impfbereitschaft fördern*

Die Corona-Arbeitsschutzverordnung wird an die Dauer der epidemischen Lage gekoppelt und somit bis einschließlich 24. November 2021 verlängert.

Neu, Ziel: **Steigerung der Impfquote**, z. B.:

- Beschäftigte informieren
- Betriebsärzte unterstützen
- Beschäftigte zur Impfung freistellen
- Berücksichtigung des Impf- oder Genesungsstatus der Beschäftigten

komm  mensch
Sicher. Gesund. Miteinander.

 **DGUV**
Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung
Spitzenverband

Stellungnahme des Koordinierungskreises für Biologische Arbeitsstoffe (KOBAS) der DGUV

**Hinweise der DGUV zum Umgang mit Geimpften/
Genesenen im Rahmen der SARS-CoV-2-Pandemie**

Anpassung von betrieblichen Schutzmaßnahmen
im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung / des
Hygienekonzepts bei

- vollständig geimpften Beschäftigten
- genesenen Beschäftigten

Z. B. Verzicht auf AHA+L Maßnahmen bei der Arbeit in der Küche
(bei entsprechendem Personenkreis und festgelegtem Bereich)

Unsere branchenspezifischen Handlungshilfen

+++ AKTUELL +++



Gemeinsam gesund bleiben während der Corona-Pandemie

Update Corona:
Die wichtigsten Änderungen der Arbeitsschutzvorschriften!







Seit 27.1.2021 gilt die Corona-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbschV). Mit der Corona-ArbschV werden an den betrieblichen Arbeitsschutz für einige Zeit zusätzliche Anforderungen gestellt, die teilweise über die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel hinausgehen.

Wir haben für Sie nachfolgend die wichtigsten Punkte zusammengefasst, empfehlen aber – im Hinblick auf verschiedene Ausnahme- und Detailregelungen – die gesetzlichen Grundlagen auch im Original einzusehen. Außerdem weisen wir darauf hin, dass es bundeslandspezifische Regelungen geben kann, deren Geltungsdauer und Inhalte über die Inhalte der Corona-ArbschV hinausgehen können.

Die wesentlichen Anforderungen:

-  • Alle geeigneten Möglichkeiten zur Reduzierung betrieblicher Personenkontakte sind zu nutzen, die gleichzeitige Nutzung von Räumen durch mehrere Personen ist auf das betriebsnotwendige Minimum zu reduzieren.
-  • Die Gefährdungsbeurteilung des betrieblichen Infektionsschutzes ist zu überprüfen, ggf. zu aktualisieren und daraus resultierende betriebliche Maßnahmen in einem betrieblichen Hygienekonzept festzulegen und umzusetzen. Maßnahmen können unter anderem sein:
 - Lüftungsmaßnahmen
 - geeignete Abtrennungen zwischen den anwesenden Personen
 - das Tragen von medizinischen Gesichtsmasken, FFP2-Masken oder vergleichbaren Masken (z. B. KN95/N95), die durch den Arbeitgeber bereitgestellt sind. Die Masken sind insbesondere immer dann bereitzustellen, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann. Wenn bei der Tätigkeit mit erhöhtem Aerosolstoß zu rechnen ist, z. B. bei körperlich schwerer Arbeit, müssen Masken zum Eigenschutz getragen werden, z. B. FFP2-Masken.
-  • Sofern bekannt und nachgewiesen ist, dass in einem festen Team oder in einem Arbeitsbereich alle Personen vollständig geimpft oder genesen sind, kann das Hygienekonzept entsprechend angepasst werden (z. B. Wegfall der Maskenpflicht).
-  • Arbeitgeber sind verpflichtet, Beschäftigte über die Risiken einer COVID-19-Erkrankung und bestehende Möglichkeiten einer Impfung zu informieren. Den Beschäftigten ist eine Impfung gegen das Coronavirus auch während der Arbeitszeit zu ermöglichen, z. B. durch ein betriebliches Impfangebot oder die Freistellung zum Aufsuchen einer Impfgelegenheit.
-  • Arbeitgeber müssen allen Beschäftigten, die nicht ausschließlich im Homeoffice arbeiten, mindestens zweimal wöchentlich einen SARS-CoV-2-Test anbieten, es sei denn, es kann durch andere geeignete Schutzmaßnahmen ein gleichwertiger Schutz der Beschäftigten sicherstellt und nachgewiesen werden.

Zusätzliche Handlungshilfen und Links finden Sie auf unserer Homepage www.bgn.de

(Stand September 2021)





Ergänzung der Gefährdungsbeurteilung gemäß SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel und -standard
 Branche: Gastgewerbe

Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach § 5 ArbSchG

WICHTIG: Bitte berücksichtigen Sie auch die jeweils aktuellen Änderungen der Vorschriften.










SARS-CoV-2-Hygienekonzept im Gastgewerbe – Was ist zu beachten?



Fragen und Antworten

So schützen Sie andere und sich selbst!

Was müssen Sie als Unternehmer tun?

Allgemeines zur Betriebshygiene

Kassen / Bedientheken / Verkauf / Service

Weitere Informationen, Angebote

Corona-Schutzmaßnahmen: Beispiele guter Praxis aus dem Gastgewerbe

Wir zeigen Ihnen hier, wie das Gastgewerbe mit der Herausforderung umgeht, die Hygienestandards einzuhalten. Die vorgestellten Maßnahmen können teilweise erst nach einer erneuten Lockerung wieder angewandt werden. Beachten Sie dabei bitte die **in Ihrem Bundesland geltenden Corona-Regelungen**, die sich unterscheiden können. Achten Sie auch auf regionale Besonderheiten.

Branchentagung: Die BGN hat zusammen mit der Arbeitgebervereinigung Nahrung und Genuss (ANG), dem Deutsche Hotel- und Gaststättenverband (DEHOGA) sowie der Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten (NGG) eine **Online-Tagung** mit 1.400 Teilnehmern zum Thema **Corona-Pandemie und Arbeits- und Gesundheitsschutz** durchgeführt.

[Videomitschnitt](#) und [weitere Infos](#)

- ▶ [Restart-Beispiel \(Juli 2021\)](#)
- ▶ [Eingang](#)
- ▶ [Rezeption](#)
- ▶ [Restaurant](#)
- ▶ [Küche](#)
- ▶ [Tagungs- und Bankettbereich](#)
- ▶ [Bar / Theke](#)
- ▶ [Aufzüge / Verkehrswege](#)
- ▶ [Außenbereich / Terrasse / Biergarten / Parkplatz](#)
- ▶ [Gästetoilette](#)
- ▶ [Wellness \(Sauna und Schwimmbad\)](#)
- ▶ [Sozial-/Personalräume](#)
- ▶ [Organisation](#)

BGN AGENTE | N° 3 | 2021
18 SICHER ARBEITEN

CORONA-ZERTIFIZIERUNG
SICHERHEIT DURCH CORONA-CHECKS

Viele Unternehmen begegnen den Herausforderungen der aktuellen Pandemie mit innovativen und schlüssigen Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen. Die Verantwortlichen der Compass Group Deutschland GmbH gingen einen Schritt weiter und entwickelten eine eigene Corona-Zertifizierung. HSEQ-Direktorin Dr. Linda Chalupová erklärt, wie es dazu kam und wie sie funktioniert.

AKZENTE: Dr. Chalupová, warum haben Sie eine spezielle Corona-Zertifizierung innerhalb Ihres Unternehmens entwickelt?
Chalupová: Wir sind deutschlandweit der größte Anbieter für Catering- und Support-Service-Dienstleistungen und tragen eine große Verantwortung für eine Vielzahl an Personen – unsere Beschäftigten, Gäste und Kunden. Uns sind das tägliche Wohlergehen und der Schutz dieser Menschen ein besonderes Anliegen. Das wollen wir mit einer landspezifischen Corona-Schutzverordnung und der Corona-Arbeitschutzverordnung erfüllt und dem hohen Sicherheitsbedürfnis unserer Zielgruppen Rechnung getragen werden. Die Idee einer systematischen Internen Corona-Zertifizierung entstand, weil wir die Betriebsverantwortlichen bei der Umsetzung der zahlreichen Corona-Schutzmaßnahmen unterstützen, Transparenz gegenüber den Kunden schaffen sowie die Sicherheit in den Betrieben erhöhen wollen. Da liegt eine Zertifizierung doch nahe.

Von der ersten Idee bis zur Realisierung: Wie sind Sie vorgegangen?
Zu Beginn haben wir uns intensiv mit nationalen und inter-

Gabriela Albert

